



Hygieneplan Corona Schule

(Stand: 9.12.2020_final)

Dieser schulische Hygieneplan Corona Schule ist die standortspezifische und mit dem Hygiene-Team der Schule sowie dem Schulleiternbeirat abgestimmte Umsetzung der 6. überarbeiteten und ab dem 3.12.2020 geltenden Fassung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“¹.

Die wichtigsten Regelungen für den Schulbetrieb werden hier zusammengestellt.

Für die Internate gelten gesonderte Regelungen.

1. VORBEMERKUNG

Jeder Einzelne und jede Einzelne ist verantwortlich für die Einhaltung der folgenden Regeln und damit für die eigene Gesundheit und die Gesundheit aller anderen. Vor allem Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie ältere Schülerinnen und Schüler sind hierbei wichtige Vorbilder. Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Durch wiederholte Durchsagen wird an die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erinnert.

Alle Lehrkräfte, Schüler und Eltern sind verpflichtet, die Schulleitung über Corona-bedingte Erkrankungen oder Symptome unverzüglich unter HHG-Corona-Management@hhg-kl.de zu informieren.

Grundsätzlich findet Unterricht im Regelbetrieb statt (Szenario 1). Abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen ergeben sich Abweichungen ggf. auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder wenn zeitlich befristet schulorganisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Unterrichts notwendig und mit der Schulaufsicht abgestimmt sind. Diese Möglichkeit besteht auch in Landkreisen und kreisfreien Städten oberhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab der Jahrgangsstufe 8, sofern dies mit Blick auf die allgemeine Infektionslage sowie die Situation an der jeweiligen Schule geboten erscheint.

2. AHA+A+L-FORMEL

In der Schule gilt ganz allgemein die **AHA+A+L-Formel**:

➔ **A**bstand – **H**ygiene – **A**lltagsmaske – Corona Warn**A**pp + **L**üften.

3. ABSTAND UND KÖRPERKONTAKT

- Grundsätzlich gilt der Mindestabstand von 1,5 m für alle Personen.
- Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist verboten.

¹ https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/20201203_6_Hygieneplan_Corona_Schulen.pdf,

3. ABSTAND UND KÖRPERKONTAKT

- Auch vor dem Unterrichtsraum, den Sekretariaten oder Lehrerzimmern wartende Schülerinnen und Schüler halten den Mindestabstand von 1,50 Metern ein.
- Die Türen der Klassensäle werden in den Pausen nicht verschlossen, die Schülerinnen und Schüler begeben sich zügig auf ihre Plätze. Während des Unterrichts werden die Klassensaaltüren geschlossen, um Zug zu vermeiden und ein konzentriertes Lernklima sicherzustellen. Zum Querlüften werden sie zeitlich begrenzt geöffnet.
- Es wird jeweils geprüft, ob Besprechungen und Konferenzen zwingend notwendig sind, ob sie in Räumen abgehalten werden, die den Mindestabstand sicherstellen und ob sie ggf. auch digital stattfinden können.

4. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Regelmäßige und gründliche Händehygiene (Händewaschen oder Händedesinfektion) ist unverzichtbar.
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigen Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist auf größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu achten.
- Benutzte Taschentücher sind in der Toilette oder einer verschließbaren Plastiktüte zu entsorgen.

5. MUND-NASEN-BECKUNG (MNB) / MASKENPFLICHT

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Externe) verpflichtend (Maskenpflicht). Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und einzuüben.
- Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) und im freien Schulgelände und umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs.
- Geeignet sind MNB, die als textile Barriere aus handelsüblichen Stoffen Mund und Nase vollständig bedecken und sowohl an Nase, Wangen und Kinn eng anliegen. Dies ist erforderlich, um das Vorbeiströmen von Luft an den Seiten zu vermeiden.
- Masken mit Ausatemventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht zulässig.
- Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff sind kein Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung und können nur ergänzend verwendet werden.
- Zum Essen und Trinken darf die Alltagsmaske in Pausen sowie in der Mensa zeitweise abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet ist. Auf den Fluren, in den Treppenhäusern und in den Sitzecken im Gebäude sind Essen und Trinken nicht erlaubt.
- FFP2-Masken sind grundsätzlich im Unterricht nicht erforderlich. Sie sollten allenfalls temporär in besonderen Situationen, z. B. bei der Ersten Hilfe, verwendet werden.

5.1 AUSNAHMEN VON DER MASKENPFLICHT

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht

- bei Prüfungen und Kursarbeiten, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird;
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten;
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa;
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt;
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist.

5.2 TRAGEZEITBEGRENZUNG UND MASKENPAUSEN

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die MNB abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen);
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält;
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

5.3 MASKENPFLICHT IM FACHUNTERRICHT

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich für jeden Unterricht. Besonderheiten gelten allerdings für folgende Fächer/Fachbereiche:

NATURWISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHER UNTERRICHT

Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Erfassen der MNB beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

SPORTUNTERRICHT

- Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden.
- Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) abgehalten werden.

- Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht mit Maske stattfinden. Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, den Schülerinnen und Schülern eingeschränkten Sportunterricht in Form eines leichten Bewegungsangebots zu unterbreiten. Dieser Unterricht kann mit geringer Belastungsintensität mit Maske durchgeführt werden. Eine differenzierte Belastungssteuerung erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft.
- Bis auf Weiteres stehen Sportarten und Inhalte im Mittelpunkt, die möglichst kontaktlos durchgeführt werden können (z.B. Leichtathletik, sportartübergreifendes Koordinations-, Stabilisations-, und Krafttraining, Rope-Skipping, Rückschlagspiele). Bei Sportarten, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots schwer möglich ist (v.a. Fußball, Handball, Basketball), erfolgt eine Beschränkung auf technisch-taktische Übungs- und Spielformen.
- Zum Sportunterricht bringen die Schüler immer zwei Masken mit, damit die durchfeuchtete Maske im Anschluss an den Unterricht gewechselt werden kann.
- Die Sportlehrkräfte informieren die jeweiligen Klassen/Kurse über die in der jeweiligen Sportstätte vorherrschenden Bedingungen hinsichtlich Umziehen, Umkleidekabinen und Hygienevorschriften.
- Beim Verlassen der Umkleiden und Betreten der Sporthallen ist auf den Mindestabstand strengstens zu achten.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich vor dem Sportunterricht und unmittelbar danach gründlich die Hände zu waschen (gemäß den Vorgaben des RKI). Das Berühren des Gesichts während des Sportunterrichts muss vermieden werden.
- Duschen ist aktuell untersagt.
- Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden (bspw. bei Hilfestellungen beim Gerätturnen), wird für Schüler und Lehrkräfte das Tragen einer Maske empfohlen.
- Für das sportliche Training der Sportklassen gelten die Bedingungen der Fachverbände.

MUSIKUNTERRICHT²

Auch musikpraktisches Arbeiten kann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung stattfinden. Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen.

5.4 BEFREIUNG VON DER MASKENPFLICHT

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer MNB wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer MNB im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.³

² vgl. auch Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten in Schulen: https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/20201204_Leitfaden_Musikpraktisches_Arbeiten_Schulen_RLP.pdf

³ Weitere Hinweise ³ https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/20201203_6_Hygieneplan_Corona_Schulen.pdf, Ziffer 2.4

6. RAUMHYGIENE

- Es ist auf eine intensive Lüftung aller Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern** zu achten. Hierauf kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Dies gilt nicht nur für Unterrichtsräume, sondern z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume.
- Lüftung der Unterrichtsräume
 - ✚ vor Unterrichtsbeginn,
 - ✚ während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
 - ✚ in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur) und
 - ✚ nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).
- Die Dauer der Lüftung während des Unterrichts:
 - ✚ im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
 - ✚ im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
 - ✚ im Winter ca. 3-5 Minuten.
- Mobile Luftreiniger ersetzen nicht das Lüften, sondern können es nur flankieren.
- Folgende Areale werden durch Personal oder bereitgestellte Flüssigkeiten zusätzlich gereinigt: Türklinken oder Griffe (z.B. an Schubladen, Fenstern), Umgriffe der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer, Computermäuse und Tastaturen)

7. ORGANISATION DES UNTERRICHTS UND VON VERANSTALTUNGEN

- Im Unterrichtsraum sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Diese legt die Klassenleitung bzw. in Fachräumen die Fachlehrkraft fest und dokumentiert sie in einem auf dem Lehrerpult liegenden Sitzplan. Der Sitzplan ist im elektronischen Klassenbuch zu hinterlegen und dem Sekretariat zu übermitteln. Änderungen sind zeitnah weiterzugeben.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Lerngruppen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung in Teilgruppen zu achten.
- Die Schüler sind anzuhalten, den Sitzplan konsequent einzuhalten.
- Auf den Fluren, in den Treppenhäusern, in den Sitzecken im Gebäude sowie vor den Eingängen der Schule sind Essen und Trinken nicht erlaubt.
- In Regenspauzen (Lautsprecherdurchsage!) können die Schülerinnen und Schüler im Gebäude und in den Klassensälen bleiben. Essen und Trinken sind nur am Platz im Klassensaal erlaubt.
- Ballspiele auf dem Schulhof und vor der Halle 1 sowie Rundlauf beim Tischtennisspielen sind unter den aktuellen Abstandsregelungen nicht erlaubt.

8. WEGFÜHRUNG

- In Fluren und Treppenhäusern gilt ein konsequentes „Rechtsgehgebot“. Dieses wird Richtungspfeile auf dem Boden unterstützt.
- Außentüren- und Türen in den Fluren werden so weit möglich geöffnet, um einen genügenden Abstand bei Begegnungen zu ermöglichen. Bei Bedarf ist in genügendem Abstand vor der Tür zu warten, bis der andere die Tür passiert hat.

- In den Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler zügig auf den Pausenhof.

8. PERSONALEINSATZ

In der der momentanen Infektionslage bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Es besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie dem Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte schulische Personal. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderen Risiken gelten die Regelungen des „Hygieneplans Corona für Schulen“ in der jeweils aktuellen Fassung.

9. KRANKHEITSSYMPTOME, ERKRANKUNGEN UND KONTAKTPERSONE

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten,

- die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen
- oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

10. UMGANG MIT ERKÄLTUNGS-/KRANKHEITSSYMPTOMEN

- Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden. Dies schließt unter der Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage auch eine geringgradige Erkältungssymptomatik ein.
- Die Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.
- Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Ist das **Testergebnis negativ**, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen guten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.
- Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten. Die Schule darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn plus 48 Stunden Symptomfreiheit betreten werden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

11. UMGANG MIT POSITIVEN FÄLLEN UND KONTAKTPERSONEN IN DER SCHULE

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einer Schule/einer Klasse/einem Kurs entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die weiteren Maßnahmen wie z.B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risikobewertung der konkreten Situation in der Schule.

12. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT RISIKOERHÖHENDEN GRUNDERKRANKUNGEN

- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.⁴
- Insofern kann nur im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflicht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt (z.B. Sport), während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.
- Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für eine Dauer von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.
- Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur zeitlich befristet in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

13. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

- Die Anwesenheit weiterer Personen in der Schule ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
- Um ein konsequentes Kontaktmanagement zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

⁴ Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

- ✚ regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern, hierzu gehören auch Sitzpläne,
 - ✚ tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule tätigen Personals
 - ✚ Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
- Zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten muss die Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerker, Boten, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte) registriert werden. Diese melden sich vor Wahrnehmung des schulischen Termins zunächst unaufgefordert im Sekretariat. Dort müssen sie sich im Sekretariat jeweils personalisiert (Name, Vorname, Telefonnummer) anmelden.

14. WIEDERZULASSUNG ZUM BESUCH DER SCHULE

- Hat ein Schüler Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung gezeigt und deswegen die Schule nicht besucht, darf er die Schule erst wieder besuchen, wenn vom Bildungsministerium vorgegebene Kriterien⁵ erfüllt sind. Hierzu ist von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern das ausgefüllte Formblatt „Wiederzulassung zum Besuch der Schule“ (Anlage) vorzulegen. Die Schule entscheidet, ob die Schule wieder besucht werden kann.
- Die Wiederzulassung zum Besuch des Internats (vgl. Hygieneplan Internate) schließt die Wiederzulassung zum Besuch der Schule ein.
- Eine ärztliche Bescheinigung, die die Wiederaufnahme des Schulbesuchs aus ärztlicher Sicht befürwortet, erleichtert das Verfahren.

15. CORONA-WARN-APP

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

16. KOMMUNIKATION

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit einer möglichen Infektion mit SARS-CoV 2 oder einer COVID-Erkrankung können nur dann erfolgreich durchgeführt, wenn die Schulleitung schnellstmöglich umfassend informiert wird. Hierzu ist folgende Mail-Adresse zu verwenden, die auch an Wochenenden zur Kommunikation verwendet werden kann: HHG-Corona-Management@hhg-kl.de.

Die Schule wird ihrerseits betroffene Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Stufenleiter sowie den Schulelternbeirat zeitnah informieren.

Kaiserslautern, den 9.12.2020

Dr. Ulrich Becker, OStD
Schulleiter

⁵ Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz, Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal. https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Merkblatt_Umgang_mit_Erkaeltungssymptomen_in_Kita_Schule.pdf



Wiederzulassung zum Besuch der Schule

Hat ein Schüler Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung gezeigt und deswegen die Schule nicht besucht, darf er die Schule erst wieder besuchen, wenn vorgegebene Kriterien erfüllt sind. Auf dieser Grundlage entscheidet die Schule, ob das Kind die Schule wieder besuchen darf.

Eine ärztliche Bescheinigung, die die Wiederaufnahme des Schulbesuchs aus ärztlicher Sicht befürwortet (bitte beifügen), erleichtert das Verfahren.

Name des Kindes

Vorname des Kindes

Klasse/Kurs

Klassen-/Kurs-
leiter

hat die Schule nicht besucht vom _____ bis _____

→ Kreuzen Sie bitte die für Ihr Kind zutreffenden Aussagen an.

- Ich habe **keine ärztliche Beratung** in Anspruch genommen.
 - Mein Kind ist seit mindestens 24 Stunden fieberfrei und befindet sich in einem guten Allgemeinzustand.
- Ich habe **ärztliche Beratung** in Anspruch genommen.
 - Der Arzt hat entschieden, dass **kein SARS-CoV-2-Test** durchgeführt wird.
 - Mein Kind ist seit mindestens 24 Stunden fieberfrei und befindet sich in einem guten Allgemeinzustand.
 - Der Arzt hat entschieden, dass ein **SARS-CoV-2-Test durchgeführt** wird.
 - Der **SARS-CoV-2-Test** war **negativ**. Mein Kind ist seit mindestens 24 Stunden fieberfrei und befindet sich in gutem Allgemeinzustand.
 - Der **SARS-CoV-2-Test** war **positiv**. Mein Kind war mindestens 48 Stunden symptomfrei, die Symptome liegen mehr als 10 Tage zurück.
- Mein Kind hatte **Kontakt zu einer Person**, die Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte. Solange die Kontaktperson keine Krankheitssymptome entwickelt oder positiv getestet wird, darf das Kind die Schule besuchen.
- Vom Gesundheitsamt wurde **keine Quarantäne** verhängt.
- Vom Gesundheitsamt wurde eine **Quarantäne** vom _____ bis verhängt.
- Ich habe eine **ärztliche Bescheinigung**, in der aus ärztlicher Sicht die Wiederaufnahme des Unterrichts empfohlen wird. (beigefügt) Praxis: _____

Name des/der Sorgeberechtigten

Ort und Datum

Unterschrift

Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung:

Wiederzulassung zum Besuch der Schule: ja nein

Kaiserslautern, den

Unterschrift Schulleitung